

Amtsgericht Recklinghausen

B e s c h l u s s

Die Verteilung der richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Recklinghausen wird ab dem 15.05. bzw. 01.06.2014 wie folgt geregelt:

I. Grundsätzliche Bestimmungen

1. Die Zuständigkeit nach dieser Geschäftsverteilung gilt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, für alle ab dem 15.05.2014 bei Gericht eingehenden Verfahren. Hinsichtlich aller zuvor eingegangenen Verfahren bleibt der bisherige Dezernent bzw. sein jeweiliger Nachfolger zuständig, soweit nachfolgend keine anderweitige Bestimmung getroffen ist.

Jeder Dezernent ist für die seinem Zuständigkeitsbereich entsprechenden Rechtshilfeersuchen zuständig.

2. In **Zivilsachen** (mit Ausnahme der Mietsachen, vgl. hierzu Nr. 3.) gilt:

2.1 Die Zuständigkeit in C, H und AR-Sachen richtet sich nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste C, H und AR eingetragen ist. Die Vorschaltliste beginnt mit Nr. 1, läuft bis zur jeweils aktuellen letzten Nr. 56 und beginnt dann wieder mit Nr. 1.

Alle Eingänge eines Tages werden auf der Vorschaltgeschäftsstelle getrennt nach C-, H- und AR-Sachen in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Dabei ist abzustellen auf den Namen der beklagten Partei (Antragsgegner, Schuldner, Betroffener).

Im Einzelnen ist maßgebend:

2.1.1 bei Verfahren gegen eine natürliche Person der Anfangsbuchstabe des Nachnamens; bei mehrgliedrigen Namen ist der erste Namensbestandteil maßgebend, wobei Adelsprädikate, akademische Grade usw. außer Betracht bleiben. Ist bei ausländischen Namen unklar, welcher Namensteil der Nachname ist, so entscheidet der erste Buchstabe des gesamten Namens.

Beispiele:

Adolf zur Nieden:	N
Egon Graf Nesselrode:	N
Hans van der Meulen:	M
Hans Vandermeulen:	V
Dr. Anna Schulte-Pelkum:	S
Paul Amann gen. Bemann:	A
Mourad M'Barki:	M
Mc Cormack:	M
El-Bachir:	E

2.1.2 bei Verfahren gegen eine Einzelfirma der Name des Inhabers

2.1.3 bei Verfahren gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Parteien und Parteiuntergruppierungen, Berufsgruppenverbände (z.B. Städte, Kreise, Landschaftsverbände, Schulverbände, Kirchengemeinden usw.) deren Name eine Orts- (Kreis-, Landes-) Bezeichnung enthält, der erste Buchstabe dieser Bezeichnung, hilfsweise der erste Buchstabe eines Namens.

Beispiele:

Stadt Herten /AOK Herten:	H
Land NW:	N
Bundesrepublik Deutschland:	D
Kath. Kirchengemeinde Waltrop:	W
Kreishandwerkerschaft Bochum:	B
Polizeipräsidium Recklinghausen:	R
FDP-Ortsverein Oer:	O
Kirchengemeinde St. Johann:	J

2.1.4 bei Verfahren gegen Handelsgesellschaften und alle sonstigen passiv parteifähigen Gruppierungen, (falls diese nicht bereits unter 2.1.3 fallen) der erste Buchstabe einer im gerichtlichen Register eingetragenen, hilfsweise aus der Satzung (o.ä.) sich ergebenden Bezeichnung.

Beispiele:

Frankfurter Würstchen GmbH:	F
Vereinigte Schrauben AG:	V
Fried. Krupp AG:	F
Gesellsch. für Bauplanung mbH:	G
SV Fortuna e.V.:	S
Taxizentrale Waltrop e.V.:	T
HUK Coburg a.G.:	H
Kunststoff GmbH & Co. KG:	K

2.1.5 bei Verfahren gegen einen Nachlassverwalter/Testamentsvollstrecker/Konkursverwalter/Zwangsverwalter u.a. der Name des Erblässers/Testators/Gemeinschuldners/Schuldners.

2.1.6 bei Verfahren nicht Parteifähiger (hier ist auf die Benennung der parteifähigen Organe bzw. Mitglieder hinzuwirken; bis dahin:) der erste Buchstabe einer in der Antragschrift als Vertreter bezeichneten Person, in Ermangelung einer solchen der erste Buchstabe der in der Schrift gewählten Bezeichnung.

Beispiele:

Hausbesetzer Hochstraße 122, Sprecher Jupp Schmitz:	S
Aktion "Frieden für alle":	F
Vereinigung mündiger Bürger:	V

2.1.7 bei mehreren Beklagten (Antragsgegnern ...)

2.1.7.1 bei Verkehrsunfallsachen (d.h. bei plötzlichen Ereignissen, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem öffentlichen Straßenverkehr und seinen typischen Gefahren stehen und an denen zumindest auf einer Seite ein Kraftfahrzeug beteiligt ist) der Name des in der Klageschrift erstgenannten Fahrers oder Halters und schließlich der der Haftpflichtversicherung.

2.1.7.2 der Name, dessen maßgebender Buchstabe im Alphabet an frühester Stelle steht.

Beispiele:

Gebr.Schulte, Inh. Max Bemann und Ute Amann	A
"Lasttaxi GbR", Inh. S. Schnell und Hans Hurtig	H
1.) Sand Müller KG, 2.) A. Meisenbaum	M

2.1.8 In dieser Reihenfolge werden die Neueingänge sodann in der Reihenfolge der Vorschaltliste den Abteilungen zugeordnet.

2.1.9 Liegen mehrere Eingänge zwischen denselben Parteien vor oder richtet sich ein Mahnverfahren gegen mehrere Schuldner, wird eine Sache unter der bereitesten Nummer, die weiteren unter den nächsten Nummern der Vorschaltliste, die zu derselben Abteilung gehören, zugeordnet. Bei den weiteren Zuordnungen werden diese besetzten Nummern übersprungen. Stellt sich erst nach Eintragung in verschiedene Abteilungen heraus, dass Eingänge zwischen denselben Parteien vorliegen oder sich ein Mahnverfahren gegen mehrere Schuldner richtet, so werden die betreffenden Verfahren nach Ziffer 2.1.13 miteinander verbunden, wobei das zuerst in der Vorschaltliste eingetragene Verfahren führt. Bei den weiteren Eintragungen werden diese besetzten Nummern übersprungen.

2.1.10 Einstweilige Verfügungen und Arreste werden sofort in der Reihenfolge des Eingangs unter der nächsten freien Nummer zugeordnet. Bei mehreren Eingängen dieser Art richtet sich die Reihenfolge nach Ziffer 2.1.1 bis 2.1.7.

2.1.11 Wiederauflebende oder zurückverwiesene (d. h., sämtliche jeweils in der Abteilung bearbeitete) Sachen bleiben ohne Berücksichtigung in der Vorschaltliste in der Abteilung, in der sie ausgetragen wurden.

Anträge im Anschluss an das Erkenntnisverfahren, für die das Prozessgericht zuständig ist (z.B. Vollstreckungsanträge gemäß §§ 887 ff ZPO), werden ohne Berücksichtigung in der Vorschaltliste in dem Dezernat bearbeitet, in dem das Erkenntnisverfahren anhängig war.

Besteht die Abteilung nicht mehr, wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 das Verfahren über die Liste neu zugeordnet.

2.1.12 Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO), Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 579, 580 ZPO) sowie Abänderungsklagen oder ähnliche Klagen, die eine Änderung oder Ergänzung eines früheren Titels verfolgen, werden über die Liste neu zugeordnet.

2.1.13 Werden zwei Verfahren aus unterschiedlichen Abteilungen miteinander verbunden, so wird in der Abteilung, in der das führende Verfahren (dies ist das erste

in der Vorschaltliste) verbleibt, an bereitester Stelle das andere, zu verbindende Verfahren eingetragen. In der Abteilung wird das zu verbindende Verfahren gelöscht und an diese Stelle das erste neu einzutragende Verfahren aus der Vorschaltliste eingetragen.

2.1.14 Bemerkt eine Abteilung vor Zustellung eine Falschzuordnung, erfolgt die Zuordnung an die richtige Abteilung erneut über die Vorschaltliste. Der abgebenden Abteilung wird die nächste neue Sache zugeordnet ohne Berücksichtigung der Vorschaltliste, sie ersetzt damit praktisch die nicht zu bearbeitende, abgegebene Sache.

2.2 Vorschaltlisten Zivilsachen, zu führen getrennt nach C, H und AR

		Anteil										
		am	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Abtlg Turnus										
Siedler	53	3	01	XXX	13	XXX	26	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Fastermann	13	4	02	XXX	14	XXX	27	XXX	XXX	45	XXX	XXX
Drechsler	16	5	03	XXX	15	XXX	28	XXX	38	46	XXX	XXX
Nölken	51	8	04	12	16	23	29	36	39	47	XXX	XXX
Scholtyssek	14	6	05	XXX	17	24	30	XXX	40	48	XXX	XXX
Kuhlmann	18	5	06	XXX	18	XXX	31	XXX	41	XXX	XXX	56
Kuhlmann	57	5	07	XXX	19	XXX	32	XXX	42	XXX	51	XXX
Höpfner	54	5	08	XXX	20	XXX	33	XXX	43	XXX	52	XXX
Dr. Vach	11	6	09	XXX	21	25	XXX	37	XXX	49	53	XXX
Dr. Siepmann	55	5	10	XXX	22	XXX	34	XXX	44	XXX	54	XXX
Horn	19	4	11	XXX	XXX	XXX	35	XXX	XXX	50	55	XXX

56

3. **Mietsachen** im Sinne dieser Geschäftsverteilung sind neben den Verfahren der §§ 23 Nr. 2 a GVG, 29 a ZPO sämtliche zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Nutzungsgewährenden und Nutzern betr. Raummiet-, Raumpacht und sonstigen Raumnutzungsverhältnissen einschließlich der Verfahren auf Zahlung rückständiger Entgelte und Räumung. Hier gilt:

Die Zuständigkeit richtet sich in erster Linie nach dem Ort der streitbefangenen Räumlichkeit, in zweiter Linie nach dem Namen des Vermieters.

Im Übrigen gelten die vorstehenden Regeln zu 2. - soweit sie nicht das Führen einer Vorschaltliste voraussetzen - entsprechend.

4. In **Familien**sachen (F-, FH- und AR-Sachen einschließlich solcher, die gleichzeitig Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind) richtet sich die Zuständigkeit nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste F, FH und AR eingetragen ist. Die Vorschaltliste beginnt mit Nr. 1, läuft bis zur aktuellen

letzten Nr. 63 und beginnt dann wieder mit Nr. 1. Es gelten die vorstehenden Regeln zu 2. entsprechend, soweit nicht nachstehend (4.1 - 4.3) etwas anderes bestimmt ist.

4.1 Für die alphabetische Reihenfolge ist maßgebend der Familienname, der während der Ehe geführt wurde, aus der das streitige Rechtsverhältnis herrührt. Fehlt ein gemeinsamer Familienname, so bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Namen des Mannes oder - wenn er am Verfahren nicht beteiligt ist - nach dem Namen der Frau oder - wenn beide am Verfahren nicht beteiligt sind - nach dem Namen des beteiligten Kindes.

Besteht keine Ehe und hat zwischen den Eltern keine Ehe bestanden, so bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Namen des Kindes oder - wenn es am Verfahren nicht beteiligt ist - nach dem Namen der Mutter oder - wenn beide am Verfahren nicht beteiligt sind - nach dem Namen des Vaters.

4.2 Machen Abkömmlinge aus dem Verwandtschaftsverhältnis Rechte geltend, ist der Familienname der Ehe maßgebend, aus dem die Abkömmlinge abstammen.

4.3 Im Falle des § 21 PStG ist auf denjenigen Elternnamen abzustellen, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet vorgeht.

4.4.1 In der zentralen Eingangsgeschäftsstelle ist für jeden Neueingang zunächst zu überprüfen, ob beim Amtsgericht Recklinghausen bereits ein Verfahren (Vorstück), das seit dem 01.01.2001 eingegangen ist und denselben Personenkreis betrifft, anhängig ist oder gewesen ist. Derselbe Personenkreis im Sinne von § 23 b Abs. 2 GVG liegt auch vor, wenn das Verfahren Abkömmlinge (auch inzwischen volljährig gewordene) der an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten betrifft, der Klageanspruch auf einen Dritten übergegangen ist, die Klage sich gegen Schuldner übergegangener Rechte richtet oder wenn die beteiligten Personen ihren Namen geändert haben. Ist danach bereits eine Familiensache aus demselben Personenkreis anhängig, so werden sämtliche folgenden Verfahren, die diesen Personenkreis betreffen, der Abteilung - unter Anrechnung auf den Turnus - zugeteilt, in der das eingangs genannte Verfahren anhängig ist oder gewesen ist. Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, so ist die Abteilung, in der das Eheverfahren geführt wurde oder geführt wird, zuständig. War oder ist kein Eheverfahren anhängig, ist die Abteilung zuständig, in der das zuletzt eingetragene Verfahren anhängig ist oder war.

4.4.2 Alle übrigen Familiensachen werden im Turnus einzeln nacheinander auf die Abteilungen verteilt. Die einzelnen Abteilungen nehmen jeweils ihrer Turnuszahl entsprechend am Turnus teil und setzen dann aus, bis der Turnus wieder bei 1 beginnt.

Gehen gleichzeitig eine Ehesache und eine andere Familiensache oder mehrere Familiensachen ohne Ehesache ein, die denselben Personenkreis betreffen, ohne dass diese nach der vorstehenden Regelung einem bestimmten Dezernat zuzuteilen sind, ist eine Sache nach dem Turnus zuzuteilen und mit den weiteren Sachen nach 4.4.1 zu verfahren.

4.5 Wird vor Schluss der ersten mündlichen Verhandlung festgestellt, dass die Zuordnungsregelung der Nr. 4.1 und 4.2 hinsichtlich des Familiennamens nicht eingehalten worden ist, erfolgt die Zuordnung an die richtige Abteilung erneut über die Vorschaltliste. Der abgebenden Abteilung wird die nächste neue Sache

zugeordnet ohne Berücksichtigung der Vorschaltliste, sie ersetzt damit praktisch die nicht zu bearbeitende, abgegebene Sache.

4.6. Für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Rechtspflegers ist der Richter der entsprechenden Abteilung zuständig.

4.7 Vorschaltliste Familiensachen, zu führen getrennt nach F-, FH- und AR-Sachen:

		Anteil										
		am	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Abtlg Turnus										
Runte	43	4	XXX	08	XXX	21	XXX	33	XXX	45	XXX	XXX
Runte	44	6	01	XXX	14	XXX	27	XXX	39	XXX	52	59
Lenz	40	2	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	46	XXX	60
Mußmann	73	1	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	47	XXX	
Horn	42	5	02	XXX	15	XXX	XXX	XXX	40	XXX	53	61
Bußmann	48	5	XXX	09	XXX	22	XXX	34	XXX	48	54	XXX
Mollenhauer	45	10	03	10	16	23	28	35	41	49	55	62
Perick	46	5	04	XXX	17	XXX	29	XXX	42	XXX	56	XXX
Kasprzyk	47	5	XXX	11	XXX	24	XXX	36	XXX	50	XXX	63
Arns	72	5	05	XXX	18	XXX	30	XXX	43	XXX	57	XXX
Reimer	41	5	06	12	19	XXX	31	37	XXX	XXX	XXX	XXX
Reimer	70	5	07	XXX	20	25	32	XXX	44	XXX	XXX	XXX
Krichel	71	5	XXX	13	XXX	26	XXX	38	XXX	51	58	XXX

63

5. In (erweiterten) **Schöffen-, Jugend- und Jugendschöffenstrafsachen** gilt:

5.1 Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beschuldigten (vgl. oben 2.1.1).

5.2 Bei mehreren Beschuldigten ist der für den ältesten Beschuldigten zuständige Dezernent zuständig und zwar auch dann, wenn dieser Beschuldigte später aus irgendeinem Grund aus dem Verfahren ausscheidet.

5.3 Wenn der Name des Beschuldigten nicht bekannt ist, ist die Bezeichnung "unbekannt" an Stelle des Namens maßgebend.

5.4 Die Richter in Ordnungswidrigkeitsverfahren sind auch für die Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende zuständig. Für Erzwingungshaftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende ist der Jugendrichter zuständig.

5.5 Die Bewährungsaufsicht wird jeweils von dem nach diesem Geschäftsverteilungsplan für den Anfangsbuchstaben des Verurteilten zuständigen Schöffengericht geführt bzw. bei einer Zuständigkeit des Einzelrichters nach dem

Turnus bestimmt (Ziffer 6.). Liegt der Verurteilung ein Berufungsurteil zugrunde, ist der erstinstanzliche Richter zuständig. In AR-Verfahren, die von einem anderen Landgericht als dem Landgericht Bochum an das Amtsgericht Recklinghausen abgegeben werden, ist der Schöffenrichter zuständig. Die vorstehenden Regeln gelten für alle in § 462 StPO genannten Verfahren.

5.6 In den Verfahren nach §§ 417 ff. StPO ist der jeweilige Vorführrichter zuständig. Für Anträge, die während des Eildienstes an arbeitsfreien Tagen gestellt werden, ist für das weitere Verfahren einschließlich Entscheidung der nach dieser Geschäftsverteilung für Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene zuständige Richter zuständig.

5.7 Zuständig für Rechtshilfeersuchen im Ermittlungsverfahren – auch in Auslandsachen – ist der Gs-Richter.

6. Ansonsten richtet sich in **Strafsachen** (Cs-, Ds-, Gs- und AR-Sachen) die Zuständigkeit nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste Cs-, Ds-, Gs- und AR eingetragen ist. Die jeweilige Vorschaltliste beginnt mit Nr. 1, läuft bis zur aktuellen letzten Nr. 28 und beginnt dann wieder mit Nr. 1. Es gelten die vorstehenden Regeln zu 2. entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

6.1 In der zentralen Eingangsgeschäftsstelle ist für jeden Neueingang zunächst zu überprüfen, ob beim Amtsgericht Recklinghausen bereits ein Verfahren (Altverfahren), das seit dem 01.01.2009 eingegangen ist und denselben Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten betrifft, anhängig ist oder gewesen ist. Ist dem so, so werden sämtliche folgenden Verfahren, die diesen Personenkreis betreffen, der Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt, in der das eingangs genannte Verfahren anhängig ist oder gewesen ist. Dies gilt auch dann, wenn die beteiligten Personen ihren Namen geändert haben. Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, so ist die Abteilung zuständig, in der das zuletzt eingetragene Altverfahren anhängig ist oder war; d.h. das jüngste Verfahren ist Zuständigkeitsbegründend.

6.2 Alle übrigen Cs-, Ds-, Gs- und AR-Sachen werden im Turnus einzeln nacheinander auf die Abteilungen verteilt. Die einzelnen Abteilungen nehmen jeweils ihrer Turnuszahl entsprechend am Turnus teil und setzen dann aus, bis der Turnus wieder bei 1 beginnt.

6.3 Wird festgestellt, dass die Zuordnungsregelung der Nr. 6.1 und 6.2 nicht eingehalten worden ist, erfolgt die Zuordnung an die richtige Abteilung erneut über die Vorschaltliste, es sei denn, dass bereits das Hauptverfahren eröffnet, ein Strafbefehl erlassen oder ein Hauptverhandlungstermin anberaumt worden ist. Der abgebenden Abteilung wird die nächste neue Sache zugeordnet ohne Berücksichtigung der Vorschaltliste, sie ersetzt damit praktisch die nicht zu bearbeitende, abgegebene Sache.

6.4 Vorschaltliste Strafsachen, zu führen getrennt nach Cs-, Ds-, Gs- und AR-Sachen:

		Anteil									
		am	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Abtlg	Turnus									
Risthaus	32	3	01	XXX	XXX	XXX	16	XXX	XXX	XXX	27
Fastermann	28	2	02	XXX	XXX	12	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Mußmann	27	3	03	9	XXX	XXX	XXX	20	XXX	XXX	XXX
Borowiak	38	5	04	XXX	XXX	13	17	XXX	21	24	XXX
Nowak	23	3	05	XXX	XXX	14	XXX	XXX	XXX	25	XXX
Fastermann	81	2	06	XXX	10	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Brügge	33	5	07	XXX	11	XXX	18	XXX	22	XXX	28
Lenz	37	5	08	XXX	XXX	15	19	XXX	23	26	

28

7. In **Betreuungs-, Unterbringungs- und Familiensachen** gilt:

7.1 Jeder Betreuungsrichter ist zur Bearbeitung und Entscheidung der eilbedürftigen Verfahren im Rahmen des Eildienstes entsprechend der jeweils aktuellen Eildienstliste neben dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter berufen.

Sofern die Betroffenen in einem Heim wohnen, welches in der Liste betreffend richterliche Zuständigkeit für Heime aufgeführt ist, richtet sich die Zuständigkeit der Betreuungsrichter während des Heimaufenthaltes nach dieser Liste und nicht nach den Anfangsbuchstaben der Betroffenen.

7.2 Für Unterbringungssachen nach § 1631 b BGB und Adoptionssachen, Eingang bis 31.12.2013, sind die Betreuungsrichter entsprechend der ihnen in Betreuungssachen zugewiesenen Buchstaben zuständig. Sie werden in diesen Fällen als Familienrichter tätig.

7.3 In Adoptionsverfahren richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Annehmenden. In Verfahren zur Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils (§ 1748 BGB) und zur Befreiung vom Eheverbot des § 1308 Abs.1 BGB richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des (ggf. ersten) Antragstellers.

8. Güterichter

Als Güterichter für nach § 278 Abs. 5 ZPO und nach § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesene Güteverhandlungen oder weitere Güteversuche wird Direktor des Amtsgerichts Wilmsmann und Richter am Amtsgericht Krichel bestimmt. Die nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen weiteren Aufgaben haben Vorrang vor der Tätigkeit als Güterichter.

II. Verteilung der richterlichen Geschäfte

1. Direktor des Amtsgerichts Wilmsmann

- 1) Stiftungs-, Verschollenheits-, Vertragshilfeverfahren
- 2) Zwangsvollstreckungssachen Buchstaben A, B, C, D, F G,H (Abt. 20, 21,39)
- jeweils einschließlich der am 15.05.2014 laufenden Verfahren -
- 3) Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern

Vertreter: Richter am Amtsgericht Borgstädt

2. Richterin Lenz

- 1) Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 40) einschließlich der am 15.05.2014 laufenden Verfahren mit den Endziffern 1 bis 5. Im Übrigen ist hinsichtlich der Vorstücke im Sinne der Regelung zu 4.4.1 der Geschäftsverteilung derjenige Dezernent der Abteilung 40 zuständig, in dessen Abteilung das Scheidungsverfahren anhängig ist.
- 2) Alle sonstigen Sachen, die in dieser Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführt sind
- 3) Die Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 37), sowie die bis zum 15.05.2014 eingegangenen Einzelrichterstrafsachen dieser Abteilung (Abt. 37)
- 4) Die Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) der Abteilung 28 mit dem Anfangsbuchstaben H, soweit diese bis zum 31.12.2013 eingegangen sind

Vertreter: Richter am Amtsgericht Mußmann

3. Richter am Amtsgericht Scholtyssek

- 1) Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 14)
- 2) Aufgebotsverfahren
- 3) Die richterlichen Entscheidungen nach dem BeratungshilfeG

- jeweils einschließlich der am 15.05.2014 laufenden Verfahren -

Vertreter: Richter am Amtsgericht Siedler

4. Richter am Amtsgericht Kuhlmann

- 1) Registersachen mit den Endziffern 6 – 0
- 2) Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 18, 57)
- 3) Grundbuchsachen
- 4) Die Haftanordnungen hinsichtlich der Schuldner mit den Buchstaben E, I, J, K (Abt. 20, 21, 39)

- 5) Die Zwangsvollstreckungssachen, soweit sie nicht einem anderen Richter übertragen sind, hinsichtlich der Schuldner mit den Buchstaben A – F, G, H, I, J, K

- jeweils einschließlich der am 15.05.2014 laufenden Verfahren -

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Höpfner hinsichtlich der Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungssachen, im Übrigen durch Richter am Amtsgericht Dr. Maibaum

5. Richter am Amtsgericht Dr. Vach

- 1) Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 11)
- 2) Wohnungseigentumsverfahren nach § 43 WEG aus den Städten Recklinghausen, Oer-Erkenschwick und Waltrop (Abt. 90)
- 3) Sachen des Urkundsregisters II aus den Städten Recklinghausen, Oer-Erkenschwick und Waltrop
- 4) Strafverfahren und Erzwingungshaftssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben K bis Q, T und W (Abt. 34, 82)
- 5) VRJs-Verfahren, in denen nicht das Amtsgericht Recklinghausen erkennendes Gericht ist (Abt. 85)

- jeweils einschließlich der am 15.05.2014 laufenden Verfahren -

Vertreter: Richter Drechsler

6. Richter am Amtsgericht Dr. Siepmann

- 1) Mietsachen aus den Städten Datteln und Waltrop (Abt. 17)
- 2) Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 55)
- 3) Nachlasssachen mit den Anfangsbuchstaben A - K

- jeweils einschließlich der am 15.05.2014 laufenden Verfahren -

Vertreter: Richter am Amtsgericht Nölken

7. Richter am Amtsgericht Siedler

- 1) Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 53) einschließlich der am 15.05.2014 laufenden Verfahren
- 2) Die Mietsachen aus der Stadt Herten (Abt. 52) einschließlich der am 15.05.2014 laufenden Verfahren

Vertreter: Richter am Amtsgericht Scholtyssek

8. Richterin am Amtsgericht Höpfner

- 1) Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 54) einschließlich der am 15.05.2014 laufenden Verfahren

- 2) Betreuungs- und Unterbringungssachen einschließlich Unterbringungssachen gem. § 1631 b BGB und die bis zum 31.12.2013 eingegangenen Adoptionssachen mit den Anfangsbuchstaben S (einschließlich Sch, St) und L

Vertreter: In Zivilprozesssachen durch Richter am Amtsgericht Kuhlmann, im Übrigen durch Richter am Amtsgericht Dr. Maibaum

9. Richter am Amtsgericht Nölken

- 1) Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 51)
- 2) Nachlasssachen mit den Anfangsbuchstaben L - Z
- 3) Landwirtschaftssachen
- 4) Die Mietsachen aus der Stadt Oer-Erkenschwick mit Ausnahme der Verfahren, die bis zum 31.08.2012 eingegangen sind (Abt. 56)

- jeweils einschließlich der am 15.05.2014 laufenden Verfahren -

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Siepman

10. Richterin am Amtsgericht Reimer

- 1) Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 41, 70) einschließlich der ab dem 01.01.2011 bis zum 31.12.2012 in der Abteilung 70 und der am 10.03.2013 in der Abteilung 41 laufenden Verfahren
- 2) Die ab dem 01.01.2010 bis zum 31.12.2010 in der Abteilung 42 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 1 und 2 und die dazu gehörenden Vorstücke
- 3) Die bis zum 30.06.2013 einschließlich in der Abteilung 46 eingegangenen Verfahren mit der Endziffer 5 mit Ausnahme der bis zu diesem Zeitpunkt bereits terminierten Sachen

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Arns

11. Richterin am Amtsgericht Runte

- 1) Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 43, 44)
- jeweils einschließlich der am 15.05.2014 laufenden Verfahren -
- 2) Die bis zum 30.06.2013 einschließlich in der Abteilung 46 eingegangenen Verfahren mit der Endziffer 8 mit Ausnahme der bis zu diesem Zeitpunkt bereits terminierten Sachen

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Bußmann Abt. 44, Richter am Amtsgericht Mollenhauer Abt. 43.

12. Richter am Amtsgericht Mußmann (01.06.2014)

- 1) Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 73) sowie (Abt. 40) die am 15.05.2014 laufenden Verfahren mit den Endziffern 6 bis 0. Im Übrigen ist hinsichtlich der Vorstücke im Sinne der Regelung zu 4.4.1 derjenige Dezernent

der Abteilung 40 zuständig, in dessen Abteilung das Scheidungsverfahren anhängig ist.

- 2) Die bis zum 30.06.2013 einschließlich in der Abteilung 46 eingegangenen Verfahren mit der Endziffer 9 mit Ausnahme der bis zu diesem Zeitpunkt bereits terminierten Sachen
- 3)) Die Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 27) sowie die bis zum 31.12.2013 eingegangenen Einzelrichterstrafsachen dieser Abteilung mit den Anfangsbuchstaben A, Bm - Bz, C, I, J und Lm – Lz, Q und S (ohne Sch)

Vertreter: Richterin Lenz

13. Richterin am Amtsgericht Horn

- 1) Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 42) einschließlich der am 31.12.2013 in der Abteilung 42 laufenden Verfahren mit den Endziffern 1 – 5
- 2) Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 19)
- 3) Wohnungseigentumsverfahren nach § 43 WEG aus den Städten Herten und Datteln (Abt. 91)

Vertreter: Richter am Amtsgericht Mollenhauer

14. Richter am Amtsgericht Mollenhauer

- 1) Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 45) einschließlich der am 15.05.2014 laufenden Verfahren
- 2) Die bis zum 30.06.2013 einschließlich in der Abteilung 46 eingegangenen Verfahren mit der Endziffer 7 mit Ausnahme der bis zu diesem Zeitpunkt bereits terminierten Sachen

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Horn

15. Richterin am Amtsgericht Arns

- 1) Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 72) einschließlich der am 15.05.2014 laufenden Verfahren
- 2) Die bis zum 30.06.2013 einschließlich in der Abteilung 46 eingegangenen Verfahren mit der Endziffer 6 mit Ausnahme der bis zu diesem Zeitpunkt bereits terminierten Sachen
- 3) Die Mietsachen aus der Stadt Recklinghausen mit den Anfangsbuchstaben L – Z (Abt. 10) einschließlich der am 15.05.2014 laufenden Verfahren

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Reimer

16. Richter am Amtsgericht Perick

- 1) Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 46) einschließlich der am 15.05.2014 laufenden Verfahren einschließlich der Adoptionsverfahren mit den Buchstaben A – K

- 2) Aus der Abt. 46 die bis zum 14.08.2013 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 0 – 4, die bis zum 30.06.2013 mit den Endziffern 5 – 9 bereits terminierten Verfahren und die vom 01.07.2013 bis zum 14.08.2013 eingegangenen Verfahren
- 3) Betreuungs- und Unterbringungssachen einschließlich Unterbringungssachen gem. § 1631 b BGB und die bis zum 31.12.2013 eingegangenen Adoptionsachen mit den Anfangsbuchstaben B, C, I, N, U, Z
- 4) Die ab dem 01.01.2014 eingegangenen Adoptionsverfahren mit den Buchstaben A – K

Vertreter: Richter am Amtsgericht Krichel

17. Richter am Amtsgericht Krichel

- 1) Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 71) einschließlich der am 15.05.2014 laufenden Verfahren
- 2) Betreuungs- und Unterbringungssachen einschließlich Unterbringungssachen gem. § 1631 b BGB und die bis zum 31.12.2013 eingegangenen Adoptionsachen mit den Anfangsbuchstaben P, R, V und W
- 3) Beisitz im erweiterten Schöffengericht in den Verfahren, in denen Richterin am Amtsgericht Nowak den Vorsitz hat
- 4) Die ab dem 01.01.2014 eingegangenen Adoptionsverfahren mit den Buchstaben L – Z

Vertreter: Richter am Amtsgericht Perick

18. Richterin Risthaus

- 1) Mietsachen aus der Stadt Recklinghausen mit den Anfangsbuchstaben A - K (Abt. 12) einschließlich der am 15.05.2014 laufenden Verfahren
- 2) Die Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 32) sowie die bis zum 31.12.2013 eingegangenen Einzelrichterstrafsachen dieser Abteilung einschließlich der Gs-Sachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben
 - a) Sch, T und Z
 - b) U, V, X und Y
- 3) Die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes

Vertreter: Richter Fastermann

19. Richterin Krpan

- 1) Privatklegesachen (Abt. 24)

Vertreter: Richter am Amtsgericht Borgstädt

20. Richter am Amtsgericht Borgstädt

- 1) Die dem Amtsgericht bei der Auswahl und Auslosung der Jugendschöffen

obliegenden Aufgaben

- 2) Jugendschöffensachen mit den Anfangsbuchstaben A – K (Abt. 36)
- 3) Die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (GS-Sachen) gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben A – K
- 4) Die Erzwingungshafthsachen gegen Erwachsene, soweit der Name des Betroffenen mit den Anfangsbuchstaben K – Z beginnt (Abt. 30)
- 5) Die Erzwingungshafthsachen gegen Erwachsene, soweit der Name des Betroffenen mit den Anfangsbuchstaben G, H, I, J beginnt (Abt. 34)
- 6) Entscheidungen über die Ablehnung von Direktor des Amtsgerichts Wilmsmann

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Schöne

21. Richterin am Amtsgericht Schöne

- 1) Jugendschöffensachen einschließlich GS-Sachen mit den Anfangsbuchstaben L - Z (Abt. 31)
- 2) Strafverfahren und Erzwingungshafthsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben St, U, V, X, Y, Z sowie R, S und Sch einschließlich der eingegangenen Sachen (Abt. 34a, 83)
- 3) Strafverfahren und Erzwingungshafthsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben A - J (Abt. 34b, 84)
- 4) Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben A - Q und T und W, soweit diese nach dem 31.03.2010 bis zum 31.05.2010 eingegangen sind
- 5) Die bis zum 31.12.2012 eingegangenen Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) der Abteilung 28
- 6) Die Haftanordnungen hinsichtlich der Schuldner mit den Buchstaben L, M, N –Z (Abt. 20, 21, 39)
- 7) Die Zwangsvollstreckungssachen, soweit sie nicht einem anderen Richter übertragen sind, hinsichtlich der Schuldner mit den Buchstaben L, M, N – Z

Vertreter: Richter am Amtsgericht Borgstädt

22. Richter am Amtsgericht Borowiak

- 1) Vorsitz im erweiterten Schöffengericht und die Schöffengerichtssachen in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben A – F, K, O, P, Q (Abt. 26c)
- 2) Die Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 38) sowie die bis zum 31.12.2013 eingegangenen Einzelrichterstrafsachen dieser Abteilung mit den Anfangsbuchstaben D, E, F, R

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Nowak

23. Richterin am Amtsgericht Nowak

- 1) Vorsitz im erweiterten Schöffengericht und Schöffengerichtssachen in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben G, I, M, N (Abt. 26a), H, J, L, R – Z (Abt. 26b) mit Ausnahme der bis zum 01.07.2013 terminierten Verfahren mit dem Anfangsbuchstaben G

- 2) Die Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 23) sowie die bis zum 31.12.2013 eingegangenen Einzelrichterstrafsachen dieser Abteilung mit den Anfangsbuchstaben G und N einschließlich der Bestände
- 3) Geschäfte der Vorsitzenden des Wahlausschusses für Schöffen
- 4) Beisitz im erweiterten Schöffengericht in den Verfahren, in denen Richter am Amtsgericht Borowiak den Vorsitz hat

Vertreter: Richter am Amtsgericht Borowiak

24. Richter am Amtsgericht Brügge

- 1) Betreuungs- und Unterbringungssachen einschließlich Unterbringungssachen gem. § 1631 b BGB und die bis zum 31.12.2013 eingegangenen Adoptionssachen mit den Anfangsbuchstaben G und K einschließlich des Bestandes (Abt. 62)
- 2) Die Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 33) sowie die bis zum 31.12.2013 eingegangenen Einzelrichterstrafsachen dieser Abteilung mit den Anfangsbuchstaben La - Ll und M (Abt. 33)
- 3) Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben L, M (Abt. 25)

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kasprzyk

25. Richterin am Amtsgericht Kasprzyk

- 1) Betreuungs- und Unterbringungssachen einschließlich Unterbringungssachen gem. § 1631 b BGB und die bis zum 31.12.2013 eingegangenen Adoptionssachen mit den Anfangsbuchstaben E, H, J, O, Q, T, X, Y einschließlich des Bestandes
- 2) Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 47) einschließlich der am 15.05.2014 laufenden Verfahren

Vertreter: Richter am Amtsgericht Brügge

26. Richter am Amtsgericht Dr. Maibaum

- 1) Betreuungs- und Unterbringungssachen einschließlich Unterbringungssachen gem. § 1631 b BGB und die bis zum 31.12.2013 eingegangenen Adoptionssachen mit den Anfangsbuchstaben A, D, F und M einschließlich des Bestandes
- 2) Registersachen mit den Endziffern 1 – 5
- 3) Erzwingungshauptsachen gegen Erwachsene, soweit der Name des Betroffenen mit den Anfangsbuchstaben A - F beginnt (Abt. 27)

Vertreter: Richter am Amtsgericht Kuhlmann in Registersachen, im Übrigen Richterin am Amtsgericht Höpfner

27. Richter Fastermann

- 1) Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 13) einschließlich der am 15.05.2014 laufenden Verfahren

- 2) Die Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 81) sowie die bis zum 31.12.2013 eingegangenen Einzelrichterstrafsachen dieser Abteilung mit dem Anfangsbuchstaben Ba - Bl und mit dem Anfangsbuchstaben W
- 3) Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben F, G, I, J, T – Y (Abt. 80)
- 4) Die nach dem 01.01.2013 eingegangenen Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 28), soweit keine abweichende Regelung in dieser Geschäftsverteilung getroffen ist

Vertreter: Richterin Risthaus

28. Richterin am Amtsgericht Bußmann

- 1) Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 48)
- 2) Die am 15.08.2013 in der Abteilung 42 laufenden Verfahren mit den Endziffern 6 - 0

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Runte

30. Richter Drechsler

- 1) Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 16) einschließlich der am 30.04.2014 laufenden Verfahren
- 2) Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben A, C – E, K, N, P – S (Abt. 35)
- 3) Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben B (Abt. 37 a)
- 4) Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben H, O, Z (Abt. 29)

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Vach

III. Vertretungsregelung

1. Ist der zuständige Richter von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder abgelehnt worden, so tritt an seine Stelle der nach dieser Geschäftsverteilung vorgesehene Vertreter.

2. Weist das Revisionsgericht eine Sache nach § 354 II StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurück, so ist der nach dieser Geschäftsverteilung vorgesehene Vertreter des ausgeschlossenen Richters zuständig.

3. Sind die regelmäßigen Vertreter verhindert, so tritt an ihre Stelle der in dieser Geschäftsverteilung nach ihnen aufgeführte Richter aus dem Sachgebiet. Für den Fall, dass ein solcher nicht vorhanden ist, tritt der in dieser Geschäftsverteilung nächstgenannte Richter an dessen Stelle. Nach dem letztgenannten Richter folgt der Erstgenannte.

IV. Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst auf Grund der AV des JM vom 05.11.2003 ist durch gesonderten Beschluss geregelt.

Recklinghausen, 14.05.2014
Das Präsidium des Amtsgerichts

Wilmsmann

Borgstädt

Borowiak

Schöne

urlaubsbedingt verhindert
Dr. Siepmann

Dr. Maibaum

Arns